

Best Execution Policy

Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

I. Vorbemerkungen

Dieses Dokument enthält die aktuellen Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) sämtlicher Geschäftsstellen der FiNUM Private Finance AG in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend zusammen „FiNUM“). Für die ausländischen Zweigniederlassungen der FiNUM gelten die in den entsprechenden landesspezifischen Bedingungen festgelegten eigenen Ausführungsgrundsätze. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Rechtlichen Hinweise der FiNUM.

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Sie der FiNUM als Privatkunde oder professioneller Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilen. Sie gelten nicht, wenn Sie als geeignete Gegenpartei eingestuft sind.

Orderaufträge können in der Regel über unterschiedliche Ausführungsplätze (z.B. Fondsgesellschaft, Börse) bzw. unterschiedliche Ausführungswege (z.B. Präsenzhandel, elektronischer Handel) ausgeführt werden. Die FiNUM selbst verfügt über keinen direkten Zugang zu Ausführungsplätzen oder -wegen, sondern leitet immer alle Aufträge zur Ausführung an kooperierende Abwicklungsstellen wie z.B. Depotbanken, Handelsplattformen oder sonstige Intermediäre (nachfolgend **Handelspartner**) weiter, die Ihren Auftrag dann gemäß ihren eigenen Ausführungsgrundsätzen ausführen. Diese Handelspartner führen den Auftrag entweder selbst aus oder leiten Ihren Auftrag wiederum an einen ihrer Handelspartner zur Ausführung weiter. Eine Auftragsausführung durch FiNUM ist deshalb immer im Sinne einer Auftragsweiterleitung zu verstehen.

Unbeschadet dessen ist FiNUM auch bei der Weiterleitung von Aufträgen verpflichtet, alle hinreichenden Vorkehrungen zu treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Sie zu erreichen, insbesondere Ausführungsgrundsätze festzulegen, diese regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird. Die Ausführungsgrundsätze beschränken sich dabei jedoch gem. Art. 65 Abs. 5 S. 2 und 3 DV 2017/565 auf die Auswahl und Überprüfung des Handelspartners.

Das gleichbleibende Erzielen des bestmöglichen Ergebnisses bzw. die Bestimmung des bestmöglichen Handelspartners bedeuten keine Garantie, für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Entscheidend ist vielmehr, dass die nachfolgend beschriebenen Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für Sie führen.

Falls Sie weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsgrundsätzen, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigen, werden wir Ihnen diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortung erteilen.

Dies vorausgeschickt, beschreiben die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze, anhand welcher Kriterien die FiNUM die Ausführung Ihrer Aufträge im bestmöglichen Kundeninteresse sicherstellt:

II. Vorrang von Anweisungen

Ihre Anweisungen zur Ausführung eines Auftrags gelten immer vorrangig, d.h. die FiNUM wird bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags Ihren Anweisungen Folge leisten und den mit der Ausführung des Auftrages beauftragten Handelspartner im Rahmen der Weiterleitung über Ihre Weisungen informieren. Erteilen Sie eine solche Anweisung, kommt die FiNUM ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach, indem sie weisungsgemäß handelt. Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze der FiNUM finden dann im Umfang Ihrer Weisung keine Anwendung. Die Befolgung Ihrer Orderanweisung erfolgt selbst dann, wenn Ihre Order nicht im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen der FiNUM steht oder dieser sogar widerspricht. Im Falle einer Anweisung tragen Sie also das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der FiNUM. Sie sollten daher immer sicherstellen, dass Ihre Entscheidung auf informierter Basis erfolgt.

Sie können die FiNUM auch anweisen, bestimmte Handelspartner (z. B. eine bestimmte Depotbank) mit der Ausführung Ihrer Order zu beauftragen. Geben Sie gegenüber FiNUM eine bestimmte Depotkontonummer einer Depotbank an, wird dies von FiNUM als Weisung verstanden, Ihre Order an diese Depotbank zu übermitteln.

III. Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze finden nur Anwendung, soweit Sie der FiNUM keine Weisung zur Orderausführung erteilt haben.

1. Einsatz von Handelspartnern für die Auftragsausführung

Die FiNUM führt Ihre Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistung in keinem Fall selbst aus, sondern leitet sämtliche Aufträge in allen Produktkategorien von Finanzinstrumenten an Handelspartner zur Ausführung weiter.

Im Rahmen eines sorgfältigen Auswahl- und Überwachungsprozess stellt FiNUM sicher, dass von ihr nur solche Handelspartner eingesetzt werden, deren Ausführungsgrundsätze mit den Ausführungsgrundsätzen der FiNUM im Einklang stehen und die über Fähigkeiten und Vorkehrungen verfügen, die bestmögliche Ausführung der Aufträge im Kundeninteresse gleichbleibend sicherzustellen.

Die Auswahl der Handelspartner steht im pflichtgemäßen Ermessen der FiNUM. Hierfür sind alle relevanten Handelspartner und alle wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen. Die FiNUM beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Vertriebspartner, zu denen sie eine Anbindung besitzt. Für die Auswahl der in Frage kommenden Handelspartner hat die FiNUM die Handelspartner anhand der in Ziff. III.2 genannten Kriterien verglichen und einer Bewertung unterzogen. Eine Auflistung der von FiNUM genutzten Handelspartner nach Produktgattung finden Sie unter Ziff. III.4. Diese Auswahlliste wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der Auswahl vorgenommen.

Die Auftragsausführung erfolgt durch den Handelspartner auf Grundlage seiner eigenen Ausführungsgrundsätze. Hinsichtlich der Ausführung Ihrer Aufträge ist FiNUM nach Übermittlung des Auftrags an die von den Handelspartnern angebotenen Vertriebswege und Ausführungsmöglichkeiten gebunden.

2. Ausführungsgrundsätze

2.1. Entscheidungsfaktoren für die Handelspartnerauswahl

Bei der Auswahl der Vertriebspartner, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden von FiNUM die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Art und Umfang des Auftrags
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

2.2. Beschreibung der Entscheidungsfaktoren

• Gesamtentgelt, Preis und Kosten

Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Das Gesamtentgelt ist bei der Gewichtung der Entscheidungsfaktoren durch FiNUM von wesentlicher Bedeutung, vgl. Ziff. III.2.3.

Der Preis eines Finanzinstruments wird neben der Liquidität auch durch die Ausgestaltung der Preisbildungsprozesse der Handelsplätze beeinflusst. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makers und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab. Unterschiedliche Transparenzneivaus von Orderbüchern können sich auf den Kurs oder den Preis auswirken. In diesem Zusammenhang ist für die FiNUM relevant, ob der Handelspartner im Kundeninteresse für bestimmte Produktgattungen Zugang zu verschiedenen Ausführungs- und Handelsplätzen (Markttiefe) besitzt und hierüber marktgerechte Preise für den gewünschten Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments erzielt.

Bei den Kosten der Ausführung werden alle bei der Orderausführung regelmäßig entstehenden expliziten und impliziten Kosten berücksichtigt, wie zum Beispiel Steuern, Spreads, Provisionen der FiNUM, ausführungsplatzabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch alle sonstigen Kosten für Dritte, die an der Auftragsausführung beteiligt sind. Die Kosten der Ausführung hängen beispielsweise von dem zwischen Ihrer Depotbank und Ihnen vereinbarten Gebühren-/Transaktionsmodell ab. In diesem Zusammenhang ist für die FiNUM u.a. relevant, ob der Handelspartner verschiedene Gebühren-/Transaktionsmodelle anbietet, um dem individuellen Orderverhalten von Kunden Rechnung tragen zu können, ob der Handelspartner im Kundeninteresse marktgerechte Kosten erhebt einschließlich der Frage, ob der Handelspartner selbst ausführt oder über einen Handelspartner handelt.

• Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit ist die Zeitspanne von der Entgegennahme Ihres Kundenauftrags bis zu dessen abschließender Ausführung. Die Ausführungsgeschwindigkeit kann die Ausführungsqualität beeinflussen, da insbesondere bei volatilen Finanzinstrumenten zwischenzeitliche Preisänderungen ein Marktrisiko darstellen. Die Ausführungsgeschwindigkeit wird maßgeblich vom zu Grunde liegenden Handelsmodell und dem Ausführungsweg bestimmt. In diesem Zusammenhang ist für die FiNUM der Zugang des Handelspartners für bestimmte Produktgattungen zu verschiedenen Ausführungs- und Handelsplätzen (Markttiefe), Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Vertriebswege und die Schnelligkeit des Handelspartners bei der Ausführung relevant.

• Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Finanzinstruments ab. Bei volatilen Finanzinstrumenten spielt für die Ausführungschancen auch die Ausführungsgeschwindigkeit, der Zugang des Handelspartners zu Ausführungs- und Handelsplätzen sowie das Handelsmodell eine wichtige Rolle. Die FiNUM betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich unmittelbar auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Es werden deshalb vor allem solche Handelspartner berücksichtigt, über die eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die FiNUM außerdem mögliche Risiken einer problemhaften Abwicklung von Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können. Dabei können unter anderem die operative

Best Execution Policy

Fehlerfreiheit, korrekte Ausführung von Handlungsanweisungen, reibungsloser Abwicklungsprozess sowie unverzügliche und einfache Problemlösung durch den Handelspartner von Bedeutung sein. Es werden deshalb vor allem solche Handelspartner berücksichtigt, über die eine ordnungsgemäße Abwicklung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist, z.B. weil diese über stabile und qualitative technische Infrastruktur und operative Prozesse für die Abwicklung sowie über ein professionelles Beschwerdemanagement verfügen.

• Art und Umfang des Auftrags

Nicht alle Handelspartner sind in der Lage, Aufträge jeglicher Größe effizient abzuwickeln. Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die FiNUM die Auftragsgröße und die Art des Auftrages, sofern dies die Auswahl des Handelspartners hinsichtlich des Preises und der Kosten beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist für die FiNUM der Zugang des Handelspartners für bestimmte Produktgattungen zu verschiedenen Ausführungs- und Handelsplätzen (Markttiefe) relevant, um eventuell auch große Aufträge abwickeln zu können. Sie können außerdem die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z.B. unlimitiert oder limitiert, Stop-Loss, Stop Buy zeitlich befristet, usw.). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von FiNUM im Rahmen der Auftragsweiterleitung entsprechend berücksichtigt und an den Handelspartner weitergegeben. Es werden deshalb vor allem solche Handelspartner berücksichtigt, über die eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und die verschiedene Ordervarianten anbieten, um dem individuellen Orderverhalten von Kunden Rechnung tragen zu können.

• Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Ferner berücksichtigt die FiNUM sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Geschäftsmodell der FiNUM, Produktvielfalt des Handelspartners, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und Informationen bei der Ausführung von Kundenorders, Finanzielle Stabilität des Handelspartners, Serviceorientierung des Handelspartners, Expertise in Bezug auf relevante Märkte und des jeweiligen regulatorischen Umfelds, Erfahrungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Handelspartner aus der Vergangenheit und weitere Kriterien.

2.3. Gewichtung der Entscheidungsfaktoren

Bei der Gewichtung der Entscheidungsfaktoren geht die FiNUM davon aus, dass Sie ungeachtet dessen, ob Sie als Privatkunde oder professioneller Kunde eingestuft sind, in allen Gattungen von Finanzinstrumenten vorrangig den bestmöglichen Preis unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten erzielen möchten, d.h. für das Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses ist primär das Gesamtentgelt maßgeblich (Hauptfaktor).

Kann nach dem Gesamtentgelt, d.h. dem Preis für das relevante Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, kein eindeutiger Handelspartner ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Nebenfaktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und Umfang des Auftrages und sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte herangezogen, wenn diese zur Erzielung der bestmöglichen Ausführungsqualität beitragen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren werden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des einzuschaltenden Handelspartners sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung immer auf dem Gesamtentgelt liegt.

2.4. Auswahlprozess, Überwachung und Überprüfung

FiNUM wählt die Handelspartner im Rahmen eines einheitlichen, nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens anhand der in Ziff. III.2.1 genannten und gemäß Ziff. III.2.3 gewichteten Kriterien aus. Handelspartner, die dieses Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden in die Auswahlliste in Ziff. III.4 aufgenommen.

Die FiNUM überprüft und bewertet dafür vor Aufnahme eines Handelspartners in die Auswahlliste anhand von öffentlich zugänglichen Informationen, wie beispielsweise seinen Ausführungsgrundsätzen, seinem Preis- und Leistungsverzeichnis, und seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen, ob dieser geeignet ist, die Anforderungen der FiNUM zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der in Ziff. III.2.1 genannten und gemäß Ziff. III.2.3 gewichteten Entscheidungsfaktoren im Kundeninteresse zu erfüllen.

Aufgrund der regelmäßigen Überprüfung der FiNUM wird die Auswahlliste regelmäßig aktualisiert und Handelspartner ergänzt oder aus der Liste entnommen.

Die Ausführungsgrundsätze der FiNUM werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Im Rahmen dieser Kontrolle wird von FiNUM die Wirksamkeit ihrer internen Vorkehrungen zur Einhaltung ihrer Ausführungsgrundsätze geprüft und die Qualität ihrer eigenen Ausführungsgrundsätze bewertet. Darauf hinaus prüft und bewertet die FiNUM im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit regelmäßig, ob die ausgewählten Handelspartner auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen oder ob die FiNUM ggf. Änderungen in der Auswahlliste vornehmen muss.

Eine Überprüfung durch FiNUM findet auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen, die die Fähigkeit der FiNUM zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung in diesem Sinne ist jedes wichtige Ereignis, das potenziell Auswirkungen auf einen der in Ziff. III.2.1 genannten Entscheidungsfaktoren hat. Sollten sich wesentliche Veränderungen in den Ausführungsgrundsätzen der FiNUM ergeben, wird die FiNUM Sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren und die geänderten Ausführungsgrundsätze auf ihren Webseiten (www.finum.de und www.wertpapierberatung.info) veröffentlichen.

2.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Orderausführung in Abweichung von den oben genannten Grundsätzen vorzunehmen. Die FiNUM wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für Sie zu erzielen.

2.6. Reihenfolge der Bearbeitung, Bündelung von Aufträgen

Die Bearbeitung von Kundenaufträgen durch FiNUM erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Die FiNUM nimmt keine Zusammenlegung von Aufträgen vor, d.h. jeder Auftrag wird einzeln von FiNUM an ihre Handelspartner weitergeleitet. Bei dem Handelspartner kann jedoch ggf. im Rahmen der Ausführung eine Bündelung von Aufträgen erfolgen.

2.7. Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Sofern Geschäfte durch einen Handelspartner der FiNUM außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen diese stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für Sie zu einem Verlust - schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust - führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt FiNUM Ihnen zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

2.8. Hinweise zu Investmentfonds

Die Handelspartner der FiNUMwickeln die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) in der Regel direkt über die fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise deren Verwahrstelle ab. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegt den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird per Gesetz sichergestellt, dass Sie Ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können. Diese Direktorder über den Emittenten stellt keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Da die Direktorder somit nicht den Ausführungsgrundsätzen unterliegt, erfolgt für diese Produktgruppe auch keine Überprüfung der Handelspartner durch FiNUM im Hinblick auf die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze. Geschäfte im Investmentfondsbereich können beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden, was im Vergleich zur Direktorder in besonderen Einzelfällen, z.B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann. Neben der gesetzlich geregelten Feststellung des Anteilspreises sprechen jedoch auch die niedrigen Transaktionskosten, die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung für den direkten Abwickelpfad über die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Abwicklung von Anteilscheingeschäften bei FiNUM über Handelspartner, die direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle ordern.

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1. Ausführungsgrundsätze im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach

Abweichend von den nachfolgend in Ziff. III.3.2 genannten Handelspartnern leitet FiNUM im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an ihren Handelspartner Jung, DMS & Cie. Pool GmbH weiter, der über die erforderlichen Anbindungen an folgende Handelspartner verfügt: FNZ Bank SE, MorgenFund GmbH, MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Fondsdepot Bank GmbH, FIL Fondsbank GmbH, DWS Investment GmbH, Moventum S.C.A. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die Jung, DMS & Cie. Pool GmbH ermöglicht durch abgestimmte, standardisierte Prozesse sowie die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und Dienstleistungen eine zentrale, effektive und kostengünstige Ausführung und Abwicklung von Investmentgeschäften für das Geschäftsmodell. Durch die Weiterleitung an die Jung, DMS & Cie. Pool GmbH ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen im Geschäftsmodell JDC Haftungsdach unter Berücksichtigung der von FiNUM vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die FiNUM stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die Jung, DMS & Cie. Pool GmbH sicher.

Best Execution Policy

3.2. Auswahlliste nach Produktgattung

Die FinUM leitet Kundenaufträge an die folgenden Handelspartner weiter und ist der Ansicht, dass diese Handelspartner es ihr aktuell ermöglichen, die bestmögliche Ausführung zu erzielen und somit ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung dauerhaft nachzukommen. Die Liste unterliegt Änderungen und wird zur gegebenen Zeit ggf. neu aufgelegt.

Produktgattung	Handelspartner für die Abwicklung	Weblinks zur Best Execution Policy des Kooperationspartners/Informationen zur Ausführungsqualität (sofern vorhanden)
Aktien und Bezugsrechte	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland V-Bank AG	https://b2b.dab-bank.de/dabbnparibas/Footer/Wichtige-Hinweise-und-AGB/AGB-und-PLV/ https://www.v-bank.com/web/guest/footer/agb
Verzinsliche Wertpapiere (Renten, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und sonstige rentenähnliche Wertpapiere)	Siehe Aktien und Bezugsrechte	
Zertifikate/Strukturierte Anleihen - Börsengehandelt, z.B. Aktienzertifikate - Nicht börsengehandelt, z.B. bestimmte Unternehmensanleihen	Siehe Aktien und Bezugsrechte	
Finanzderivate - Verbrieft (z.B. Optionsscheine) - Nicht verbrieft (z.B. Optionen, Futures und nicht börsengehandelte Terminkontrakte) Hierunter fallen vor allem Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden oder außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden.	Siehe Aktien und Bezugsrechte	
Genussscheine/-rechte	Siehe Aktien und Bezugsrechte	
Anteile an Investmentfonds/nicht börsengehandelt - offene Fonds (OGAW)* ohne ETF und ELTIF	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland V-Bank AG FIL Fondsbank GmbH MorgenFund GmbH DWS Investment GmbH	https://b2b.dab-bank.de/dabbnparibas/Footer/Wichtige-Hinweise-und-AGB/AGB-und-PLV/ https://www.v-bank.com/web/guest/footer/agb https://www.ffb.de/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise/ https://www.morgenfund.com/de/private/download-center#anchor-6611 https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/
Anteile an Investmentfonds/börsengehandelt - offene Fonds (OGAW)* - Exchange Traded Funds (ETF)*	Siehe Anteile an Investmentfonds/nicht börsengehandelt	
Anteile an geschlossenen Investmentfonds (AIF)/nicht börsengehandelt - geschlossene Investmentfonds (AIF) ohne ELTIF	BIT - Beteiligungs- & Investitions-Treuhand AG https://www.bit-ag.com	n. a.
Anteile an European Long-Term Investment Funds (ELTIF)/nicht börsengehandelt - ELTIF	FondsBörse Deutschland Beteiligungsmakler AG https://www.zweitmarkt.de	n. a.
Vermögensanlagen i.S.d. VermAnG z. B. Container, Beteiligungen, die keine AIF sind	Privatize GmbH https://www.privatizegroup.com/de/	n. a.
	BIT - Beteiligungs- & Investitions-Treuhand AG https://www.bit-ag.com	n. a.

* Siehe Hinweise zu Investmentfonds in Ziff. III.2.8